

99013017022000

# Verlängerung der § 2d AdVermiG-Bescheinigung bei einer internationalen Adoption Bescheinigung

Heruntergeladen am 03.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000012896/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99013017022000
Leistungsbezeichnung I	Verlängerung der § 2d AdVermiG-Bescheinigung bei einer internationalen Adoption Bescheinigung
Leistungsbezeichnung II	Verlängerung der Bescheinigung über ein internationales Vermittlungsverfahren beantragen
Typisierung	3b - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung, Land: Ausführungsvorschriften, Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Internationale Adoption, Adoptionsverfahren
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	20.08.2024
Fachlich freigegeben durch	GZA, Funktionspostfach
Handlungsgrundlage	<p>§ 2d Abs. 3 S. 2 Adoptionsvermittlungsgesetz (AdVerMiG)</p> <p><a href="https://www.gesetze-im-internet.de/advermig_1976/_2d.html">https://www.gesetze-im-internet.de/advermig_1976/_2d.html</a></p> <p><a href="https://www.gesetze-im-internet.de/adwirkg/_7.html">https://www.gesetze-im-internet.de/adwirkg/_7.html</a></p>
Teaser	Die Bescheinigung über ein vermitteltes internationales Adoptionsverfahren kann auf Antrag um 1 Jahr verlängert werden.
Volltext	<p>Die Auslandsvermittlungsstelle stellt Ihnen als Adoptiveltern eine Bescheinigung über eine stattgefundene Vermittlung aus, wenn Sie ein Kind aus einem Nicht-Mitgliedsstaat des Haager Adoptionsübereinkommens adoptiert haben. Mit dieser Bescheinigung können Sie die Adoption in behördlichen Verfahren belegen, die im Zusammenhang mit Ihrem adoptierten Kind stehen.</p> <p>Die Bescheinigung gilt für zwei Jahre. Die Geltung erlischt, sobald eine Entscheidung über die Anerkennung der Auslandsadoption durch das Familiengericht vorliegt. Falls innerhalb der zwei Jahre das Verfahren nicht abgeschlossen werden konnte, können Sie beantragen, dass die Gültigkeit der</p>

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
	Bescheinigung um ein weiteres Jahr verlängert werden soll.
<b>Erforderliche Unterlagen</b>	Keine
<b>Voraussetzungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sie haben ein internationales Adoptionsverfahren erfolgreich durchgeführt.</li> <li>• Sie haben ein Kind aus einem Nicht-Mitgliedsstaat des Haager Adoptionsübereinkommens adoptiert.</li> <li>• Ihnen wurde eine Bescheinigung nach über ein internationales Vermittlungsverfahren durch die Auslandsvermittlungsstelle ausgestellt.</li> <li>• Sie haben die Anerkennung der erfolgten Adoption beim Familiengericht in Deutschland beantragt.</li> </ul>
<b>Kosten</b>	Gebühr: Es fallen keine Kosten an
<b>Verfahrensablauf</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sie reichen Ihren Antrag zusammen mit den gegebenenfalls notwendigen Unterlagen bei der zuständigen Stelle ein.</li> <li>• Die zuständige Stelle prüft Ihren Antrag und fordert gegebenenfalls fehlende Unterlagen oder Informationen bei Ihnen nach.</li> <li>• Die zuständige Stelle entscheidet über Ihren Antrag und informiert Sie entsprechend.</li> </ul>
<b>Bearbeitungsdauer</b>	Die Bearbeitungsdauer ist abhängig vom Einzelfall.
<b>Frist</b>	Sie müssen den Antrag vor Ablauf der Gültigkeit der aktuellen Bescheinigung stellen.
<b>weiterführende Informationen</b>	
<b>Hinweise</b>	Bei vermittelten Adoptionen aus einem Mitgliedsstaat des Haager Adoptionsübereinkommens wird diese Bescheinigung nicht ausgestellt. Stattdessen stellt der Herkunftsstaat des Kindes eine sogenannte "Artikel 23 HAÜ Bescheinigung" aus für die andere Vorgaben gelten.
<b>Rechtsbehelf</b>	Widerspruch
<b>Kurztext</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auslandsvermittlungsstelle stellt Bescheinigung über eine Vermittlung aus.</li> <li>• Bescheinigung belegt Adoption eines Kindes aus einem Nicht-Mitgliedsstaat des Haager</li> </ul>

Modul	Sachverhalt
	<p>Adoptionsübereinkommens.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bescheinigung dient als Nachweis in behördlichen Verfahren im Zusammenhang mit dem adoptierten Kind.</li> <li>• Gültigkeit der Bescheinigung: zwei Jahre.</li> <li>• Gültigkeit erlischt mit Entscheidung des Familiengerichts über die Anerkennung der Auslandsadoption.</li> <li>• Möglichkeit, die Gültigkeit um ein weiteres Jahr zu verlängern, falls das Verfahren nicht innerhalb von zwei Jahren abgeschlossen wurde.</li> </ul>
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Behörde für Gesundheit, Soziales und Integration
Formulare	
Ursprungsportal	Hamburg Service, Hamburg Service (Currently this link is only available in german)